

Zur Frage der forensischen Bedeutung der Malariabehandlung der Paralyse.

Von
Dr. Fritz Salinger,
Oberarzt in der Heil- und Pflegeanstalt Herzberge.

In meiner Arbeit¹ habe ich auf die verschiedenen Probleme hingewiesen, die dem psychiatrischen Gutachter bei den mit Erfolg behandelten Paralytikern gestellt werden. Es sind nicht nur Fragen des Strafrechts (sind als geheilt zu betrachtende Paralytiker strafrechtlich verantwortlich? sind sie haftfähig?), sondern vor allem Fragen des Zivilrechts und auch des öffentlichen Rechts zu beantworten. Viel häufiger als früher haben wir auch Gelegenheit, wie von mir² und *Leppmann*³ hervorgehoben wurde, Paralytiker, die wegen eines im Beginn der Paralyse begangenen Delikts verurteilt sind und bei denen im Strafvollzug die Paralyse evident geworden ist, im Wiederaufnahmeverfahren zu begutachten. Sowohl *Leppmann* wie ich haben eine Reihe von derartigen Fällen zusammengestellt. Im letzten Jahre hatte ich wieder 2 Fälle im Wiederaufnahmeverfahren zu begutachten, in beiden erfolgte Freisprechung, was für die Betreffenden auch insofern Bedeutung hatte, als sie noch längere Strafen verbüßen müssen.

*Wimmer*⁴ hat einen Paralytiker begutachtet, der 1924 mit Erfolg behandelt worden ist und der sich 1928 strafbar gemacht hat. Er hat ihn für verantwortlich erklärt. Es handelte sich um Körperverletzung. *Wimmer* bespricht auch zivilgerichtliche Fragen nach dem neuen dänischen Gesetz (Wiederaufhebung der Entmündigung, Ungültigkeiterklärung einer Ehe, Scheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit, die Frage der Invalidität nach dem Versicherungsgesetz, Wiedereinstellung in den früheren Beruf, wobei er zur besonderen Vorsicht mahnt).

Während *Schneider*⁵ bezüglich der strafrechtlichen Zurechnungs-

¹ *Salinger*, Die forensische Bedeutung der Malariabehandlung der Paralyse. Mschr. Kriminalpsychol. **19** (1928).

² *Salinger*, Über die Verurteilung von offenbar Geisteskranken. Allg. Z. Psychiatr. **87** (1927).

³ *Leppmann*, Paralyse, Malariabehandlung und Strafrecht. Ärztl. Sachverständig. **1928**.

⁴ *Wimmer*, Considérations médico-légales, sur les paralytiques généraux guéris par la malariathérapie. Encéphale **23** (1928); zitiert nach einem Referat in der Z. gerichtl. Med. **1923**, 253.

⁵ *Schneider*, Die forensische Bedeutung der neuzeitlichen Paralysebehandlung. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **7** (1926).

fähigkeit der geheilten Paralytiker die Auffassung vertritt, daß sie zunächst noch immer als paralytisch anzusehen und im gegebenen Fall generell unter den Schutz des § 51 zu stellen sind, auch wenn die Remission als besonders weitgehend und der Zusammenhang mit der noch bestehenden Krankheit auch bei genauer Untersuchung nicht ersichtlich erscheinen sollte, und während er nur die Fälle ausnimmt, deren Vollremissionen länger als 2 Jahre gedauert haben, ist er bezüglich der Frage der Geschäftsfähigkeit der remittierten Paralytiker weitherziger.

Im wesentlichen zu derselben Auffassung, die ich im Gegensatz zu *Schneider* vertreten habe, kommt *Schütz*¹. „Zu begrüßen ist die immer mehr zur Geltung kommende psychiatrische Ansicht, daß es nicht an gängig ist, wie *Schneider* im Jahre 1926 angegeben hat, dem mit Erfolg behandelten Paralytiker grundsätzlich den § 51 StGB. zuzubilligen. Es ist ein unüberbrückbarer Widerspruch, daß der mit Erfolg behandelte Paralytiker auf der einen Seite für geschäftsfähig auch von psychiatrischer Seite angesehen wird, daß er seinen Geschäften nachgeht wie jeder andere Gesunde, und daß ihm von derselben psychiatrischen Seite der Schutz des § 51 StGB. grundsätzlich zugebilligt werden soll, sobald er in Konflikt mit dem Strafgesetzbuch kommt.“

Übrigens scheinen die Fälle, in denen vollremittierte Paralytiker mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen, doch sehr selten zu sein. Wenigstens ist mir unter meinen 400 seit 1923 behandelten Fällen noch kein derartiger Fall bekannt geworden. Dieselbe Erfahrung hat auch *Schultze*² gemacht. *Leppmann* führt mit Recht an, daß bei durch Malaria-behandlung gebesserten Paralytikern der Mangel an Initiative, Beweglichkeit, Affekt einen gewissen Schutz gegen kriminelles Handeln gewährt, daß die aus dem Triebleben entspringenden Motive und der kräftige Betätigungsdrang fehlen.

Leppmann hatte einen Paralytiker 2 Jahre nach der Behandlung zu begutachten, der wegen Pfandbruchs angeklagt war. Ein Verfahren wegen mehrerer Betrügereien war aus § 51 eingestellt worden. *Leppmann* hatte Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit, zwar war er korrekt in seinem Benehmen, im ganzen beherrscht, frei von Störungen des Gedankenablaufs, nicht krankhaft optimistisch, nicht merkschwach, er war weit entfernt von der Stumpfheit, Unselbständigkeit und geistigen Bewegungsarmut des defekten geheilten Paralytikers, aber er ist nach der Erkrankung an der Lebensprobe gescheitert, die er früher einwandfrei bestanden hatte. Seine strafbaren Handlungen beruhten nach *Leppmann* auf einer krankhaften Depravation der geistigen Gesamtpersönlichkeit, die den Begriff des Ausschlusses der freien Willensbestimmung erfülle.

¹ *Schütz*, Die forensische Bedeutung der Malaria-behandlung der Paralyse. Mschr. Kriminalpsychol. 1928.

² *Schultze*, 5 Jahre Malaria-therapie der Metalues. Z. ärztl. Fortbildg 1927.

Schütz schließt sich meiner Auffassung auch bezüglich der Entmündigung remittierter Paralytiker an; er hatte auch einen solchen Paralytiker im Ehescheidungsverfahren zu begutachten, in welchem er die Voraussetzungen des § 1569 ablehnte.

Kürzlich hatte ich in einem Ehescheidungsverfahren die Frage zu beantworten, ob ein Paralytiker für seine Eheverfehlungen (Betrügereien) nicht verantwortlich gemacht werden kann und ob die Voraussetzungen des § 1569 BGB. vorliegen. Es handelte sich um einen Arbeiter, der im Dezember 1927 das Delikt verübt hatte und bei dem im Strafvollzug im September 1928 eine Paralyse mit blühenden Größenideen festgestellt wurde. Nach Unterbrechung des Strafvollzuges im Oktober 1928 kam er in die Anstalt Herzberge. Im November wurde er einer Malariakur unterzogen. Ende Dezember trat eine Vollremission ein mit volliger Krankheitseinsicht. Seinen Schriftwechsel mit den Gerichten führte er selbstständig und gewandt. Während ich die erste Frage bejahen konnte, mußte ich die zweite wegen der Vollremission sowohl wie wegen des Umstandes, daß die Krankheit noch nicht 3 Jahre bestanden hatte, verneinen.

Die Frage, ob die mit Erfolg behandelten Paralytiker Beamte bleiben können, ist nach den Erfahrungen von *Schütz* im positiven Sinn entschieden. „Ich besitze hier eine Reihe von Fällen, die beweisen, daß solche Beamte unter einer gewissen Beobachtung allerdings auch an verantwortungsvoller Stelle durchaus Einwandfreies leisten. Daraus ergibt sich aber, daß auch der mit Erfolg behandelte Richter nicht ohne weiteres pensioniert werden kann. Man wird allerdings dafür sorgen müssen, daß er in einem Kollegialgericht arbeitet. Gegen die Verwendung als Einzelrichter habe ich schwere Bedenken.“

Die Frage, ob ein mit Erfolg behandelter Paralytiker die Notariatsgeschäfte weiter betreiben darf, hat *Schütz* im positiven Sinne beantwortet, er hat aber die Angehörigen auf eventuelle vermögensrechtliche Gefahren aufmerksam gemacht.

Ein außerordentlich beachtliches Urteil hat der I. Senat des Ehrengerichtshofes¹ für Deutsche Rechtsanwälte gefällt: „Der erste Richter hat den Versagungsgrund für gerechtfertigt erachtet. Auf die Berufung des Antragstellers hat der Ehrengerichtshof entgegengesetzt erkannt.

Der Beurteilung des Ehrengerichts konnte sich der Senat nicht anschließen. Die Zulassung darf nur dann versagt werden, wenn dem Antragsteller nachzuweisen ist, daß er wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Pflichten eines Rechtsanwaltes dauernd unfähig ist. Diesen Nachweis hält aber der Ehrengerichtshof nicht für erbracht.

¹ Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für Deutsche Rechtsanwälte 22 (1928). Leipzig: Moeser 1929.

Ganz auszuscheiden hat die Frage, ob dem Antragsteller im Hinblick auf die Möglichkeit des Wiederausbruchs der früheren Paralysekrankung die Eignung zu anderen Berufsarten abzusprechen oder zuzuerkennen ist. Die Versagung der Zulassung der Rechtsanwaltschaft ist an die gesetzliche Voraussetzung der Unfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts gebunden. Nach dem Gutachten der beiden vom Ehrengericht gehörten Sachverständigen bestehen beim Antragsteller keinerlei Krankheitserscheinungen, die ihn als unfähig zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erscheinen lassen könnten. Nach dem eingehend begründeten Gutachten des Professors Dr. W. führt die Malariakur in etwa der Hälfte der behandelten Fälle zu einer Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit. Zu den erfolgreich Behandelten rechnet er den Antragsteller. Die Gefahr eines Rückfalls ist nach seiner Beurteilung bei einem erfolgreich behandelten Paralytiker nicht als überwältigend anzusehen. Was den Antragsteller anlangt, so spricht nach seiner Auffassung die weitaus überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß er sich dauernd für absehbare Zeit zur Ausübung des Anwaltsberufes geeignet zeigen werde.

Die bloße Möglichkeit einer den Antragsteller zur Erfüllung der Anwaltpflichten unfähig machenden Wiedererkrankung genügt nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Ziffer 6 RAO. Dazu gehört vielmehr eine der Wahrscheinlichkeit gleichkommende nahe Möglichkeit (E. G. H. 18, 42; 20, 67). Eine so nahe liegende Gefahr kann aber im vorliegenden Fall nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden.“

Meines Erachtens ist dieses Urteil unanfechtbar. Schließlich müssen wir doch bei der Begutachtung von Paralytikern mit Vollremission denselben Maßstab anlegen wie bei andern Geisteskrankheiten, die ohne nennenswerten Defekt geheilt sind. Diese Auffassung ist auch von Gross und Sträussler¹ vertreten worden.

Mit Recht schreibt Schütz: „Es ist bei der Schwierigkeit aller dieser Fragen das wichtige soziale Bedenken nicht zu übersehen, daß wir Gutachter mit einer zu engherzigen Beurteilung der Dinge, die noch dazu im Widerspruch zu der Erfahrung steht, den wirtschaftlichen Ruin des betreffenden Kranken und seiner Familie herbeiführen können. Das aber kann nicht Sinn und Zweck unserer Begutachtung sein, besonders dann nicht, wenn wir uns auf der andern Seite darüber freuen und betonen, welchen Erfolg die Malariabehandlung in die Behandlung der Paralyse gebracht hat.“

¹ Gross und Sträussler, Zur Frage der forensischen Bedeutung der Wagner-Jauregg'schen Paralysebehandlung. Z. Neur. 111 (1927).